

Nr. 425 Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen

„Die Heiligen werden in der Kirche gemäß der Überlieferung verehrt, ihre echten Reliquien und ihre Bilder in Ehren gehalten“ (VatII SC 111). Dieses Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgreifend, sind bei der Bergung und Abgabe von Reliquien und der Abgabe von Altarsteinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Altarreliquien aus feststehenden Altären sind zu bergen, wenn der Altar zerstört oder schwer beschädigt wurde, wenn er abgebrochen oder verändert werden soll oder wenn die Kirche/Kapelle, in der der Altar steht, nach c. 1212 CIC dauerhaft profaniert oder so verändert wird, dass sie neu geweiht werden muss.
2. Das Reliquiengrab ist sachgemäß und unter Beziehung des Beauftragten des Bischofs, in Anwesenheit des Pfarrers bzw. des Priesters, der die Sorge für die Kirche bzw. Kapelle trägt, zu öffnen. Es liegt in der Verantwortung des Beauftragten, den Reliquienbehälter zu bergen, ein Bergungsprotokoll zu fertigen und den Reliquienbehälter dem Bischof möglichst unverzüglich zu übergeben.
3. Sofern Altarsteine (petrae sacrae) mit eingeschlossenen Reliquien, die vielerorts in Behelfskirchen bei der Feier der Eucharistie genutzt wurden, nicht inzwischen

in feststehende Altäre eingelassen wurden, sind diese unter Beiziehung des Beauftragten der Diözese an das Bischöfliche Ordinariat zu überstellen. Es liegt in der Verantwortung des Pfarrers bzw. dessen, der die Sorge für die Kirche bzw. die Kapelle trägt, dass das Reliquiengrab im Altarstein verschlossen und das gegebenenfalls angebrachte Siegel unverletzt bleiben. Er verwahrt den Altarstein sicher und in würdiger Weise, bis er ihn an den Beauftragten des Bischofs übergeben hat. Auch Korporalia mit eingenähten Reliquien, die keine Verwendung mehr finden, sind dem Beauftragten des Bischofs zu übergeben.

4. Die Reliquien, die durch den Bischof bei der Weihe eines Altares beigesetzt wurden, unterstehen nach der Bergung wieder der Verfügung des Bischofs. In diesem Zusammenhang sind die Weiheurkunde, das Siegel und gegebenenfalls das Reliquiengefäß zu sichern und zu verwahren. Die im Zusammenhang einer Baumaßnahme geborgenen Reliquien werden, sofern dies unter konservatorischen Gesichtspunkten angebracht erscheint, für den neuen Altar verwendet. Sollten keine oder keine brauchbaren Reliquien vorhanden sein, erfolgt die Vergabe von Reliquien durch den Bischof.

5. Die Mitarbeiter des Diözesanbauamtes sind befugt und beauftragt, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen geborgenen Reliquien an den Beauftragten des Bischofs zu übergeben.

Limburg/Lahn, 29. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 262A/26887/10/01/1 Bischof von Limburg